



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Kreistag Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Frau Sabine Pelz
Königsteiner Straße 2
01796 Pirna

Datum: 13.09.2021
Amt/Bereich: Umwelt
Ansprechpartner/in: Dr. Birgit Hertzog
Besucheranschrift.: 01744 Dippoldiswalde
Weißeritzstraße 7
Gebäude/Zimmer: DW. HG. 113
Telefon: 03501 515-3400
Telefax: 03501 515-8-3400
Aktenzeichen: 28-UM-105.02/1/44/2
E-Mail: umwelt@landratsamt-pirna.de

Geplante Milchviehanlage in Kleincarsdorf

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17. August 2021

Sehr geehrte Frau Pelz,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung

Dem Landratsamt als unterer Immissionsschutzbehörde liegt ein Antrag der Dresdner Vorgebirgs Agrar AG vom 16. September 2019 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. §§ 4 i. V. m. §§ 10, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vor. Er beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Milchviehanlage mit 630 Rinderplätzen (und 148 Kälberplätzen), einer Güllelageranlage mit einer Lagerkapazität von 12.440 m³ sowie weiterer Nebenanlagen in 01731 Kreischa OT Kleincarsdorf, Flurstücke 40/a, 40/b, 40/10 und 144 der Gemarkung Kleincarsdorf.

Die geplante Milchviehanlage ist mit den **Ziffern 7.1.5** [Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen], und **9.36** (Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6500 Kubikmetern oder mehr) in der abschließenden Auflistung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV, aufgeführt.

Vorhaben, die aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind abschließend in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“, aufgeführt. Dabei erfolgt

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Anschrift für Lieferungen:
Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)

Telefax: 03501 515-1199

Internet: www.landratsamt-pirna.de

Öffnungszeiten:

Telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen.

Montag 09:00-16:00
Dienstag 09:00-18:00
Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09:00-18:00

Freitag 09:00-13:00

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BLZ: 850 503 00

Konto-Nr.: 3000 001 920

außer
Bürgerbüro
PIR/FTL/DW
09:00-16:00

BIC: OSDDDE81XXX

IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20



eine Kennzeichnung, ob eine unbedingte UVP-Pflicht oder eine UVP-Pflicht nach einer Vorprüfung des Einzelfalls (allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung) besteht.

Die Rinderanlage ist unter die **Nr.7.5.2 Spalte 2 (S)** - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern mit 600 bis weniger als 800 Plätzen - der Anlage 1 zum UVPG eingeordnet. Entsprechend der Spalte 2 ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorhaben, bei denen eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen ist, ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (liegt Vorhaben in einem oder erstrecken sich Auswirkungen in ein gesetzliches Schutzgebiet). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Wenn sich das Vorhaben auf ein Schutzgebiet auswirkt, sind in einer zweiten Stufe - unter Berücksichtigung aller im konkreten Fall relevanten Kriterien der Anlage 3 UVPG - sodann die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu prüfen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen können.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die zur Feststellung der UVP-Pflicht erstellten Antragsunterlagen wurden durch das Landratsamt gemäß Anlage 3 zum UVPG zusammengefasst und bewertet.

Zu den Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Sächsisches Schweiz-Osterzgebirge zur geplanten Milchviehanlage in Kleincarsdorf:

1.

Woraus zieht das LRA den Schluss, dass das Schutzziel der Landschaftsschutzgebiete (u.a. das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft zu erhalten) bei einer so großen Halle nicht gefährdet ist? Zwar befindet sich die Halle außerhalb der LSG, aber doch in unmittelbarer Nähe.

In § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird u.a. in Abs. 1 definiert, dass Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete sind, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Das Vorhaben befindet sich am nahegelegensten Punkt ca. 200 Meter außerhalb dieses festgesetzten Gebietes. Damit besteht grundsätzlich kein besonderer Schutzanspruch nach Naturschutzrecht. Im Rahmen der UVP-Vorprüfung beachtliche Auswirkungen könnten sich ausnahmsweise nur dann ergeben, wenn diese sich auf die Landschaftsschutzgebiete erstrecken und deren Schutzziele zuwiderlaufen. In diesem Zusammenhang wurde geprüft, ob Einwirkungen der geplanten Anlage auf den Biotopverbund auftreten können. Durch geplante Anpflanzungen im Bereich der Anlage sowie die Renaturierung des Lauebachs wird die Vernetzung der beiden Landschaftsgebiete jedoch gewährleistet.

Schädliche Auswirkungen durch Stickstoffdepositionen auf die Landschaftsschutzgebiete treten nicht auf (vgl. Antwort zu Frage 2 b).

Daher wirkt sich die geplante Anlage nicht erheblich nachteilig auf die im Umfeld gelegenen Landschaftsschutzgebiete aus.



2.

a) *Wie ist die prognostizierte Nitratbelastung ermittelt worden?*

Eine Nitratbelastung durch die Gülleausbringung ist nicht Gegenstand der Vorprüfung zur UVP und des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG. Die schlaggenauen Aufzeichnungen zu den Nährstoffmengen an Stickstoff (N) und Phosphor (P) werden durch die zuständigen Landwirtschaftsbehörden gesamtbetrieblich und nicht auf Einzelflächen bezogen kontrolliert.

b)

Mit welcher Menge Stickstoffeintrag ist auf der Weidefläche der Milchviehanlage zu rechnen?

Die Nitratbelastung durch die Weidetiere ist nicht Gegenstand der UVP und des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG.

Im Rahmen der UVP erfolgte eine Prüfung der anlagenbezogenen Stickstoffdeposition auf dem Luftpfad (verursacht durch Ammoniakausscheidungen der Rinder, Stallflächen und Güllelager) in Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG durch eine Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 TA Luft in Verbindung mit den Leitfäden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten. Auf dieser Grundlage ermittelte Beurteilungswerte wurden unterschritten. Schädliche Umweltauswirkungen sind daher auszuschließen.

Die Weidefläche befindet sich außerhalb von durch das BNatSchG geschützten Gebieten und wird nicht nach den oben genannten Verfahren bewertet. Andere Bewertungsverfahren oder gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte für Einträge auf Weideflächen existieren nicht.

Mit einer Ausbreitungsrechnung (im Rahmen der Schutzgebietsbetrachtung) wurden Stickstoffdepositionen auf der angrenzenden Weidefläche im unmittelbaren Anschluss an das Stallgebäude von bis zu 100 kg N/ha*a berechnet. In einer Entfernung von 200 m liegt die Deposition bereits unter 20 kg N/ha*a.

Gülleausbringung findet auf der Weidefläche nicht statt.

c)

Laut Bekanntmachung ist "die Anlage zur Lagerung von Gülle-/Gärrest nicht in der Anlage 1 zum UVPG eingeordnet". Warum nicht?

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, nur Anlagen mit deutlich größerem Gefahrenpotential, wie zum Beispiel Anlagen zur Lagerung brennbarer Gase mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen (standortbezogene Vorprüfung), von 30 Tonnen bis weniger als 200.000 Tonnen (allgemeine Vorprüfung) bzw. 200.000 Tonnen oder mehr (UVP-Pflicht) in die Anlage 1 aufzunehmen.

3.

Was ist unter "Extensivierung der um die Anlage liegenden Flächen" zu verstehen? Werden Gülle oder Gärreste auf die extensiv genutzten Flächen ausgebracht und wenn ja, wie viele (pro Hektar und Jahr)?

Gegenwärtig werden die Flächen, die zukünftig als Weide dienen sollen, ackerbaulich genutzt. Die angewandte Fruchtfolge besteht aus den Kulturarten Raps, Wintergerste, Silomais und Winterweizen. Die Düngung erfolgt mit organischem Dünger (Gülle/Gärrest) und Mineraldünger (KAS, ASS, Harnstoff), Pflanzenschutz mit chemisch-synthetischen Mitteln. Die Ausbringung von



Dünge und Pflanzenschutzmitteln und die Bodenbearbeitung sind mit einem hohen Energieeinsatz verbunden.

Zukünftig entfallen die Stoff- und Energieeinsätze des Ackerbaus. Es sollen weder Bodenbearbeitung noch Düngemaßnahmen durchgeführt werden. Gülle oder Gärrest soll nicht auf die Weidefläche ausgebracht werden.

4.

In welcher Form wird die unmittelbare Nähe zur Wohnbebauung berücksichtigt? Wie werden die Belastungen aus Staub, Geruch und Lärm (auch während der Nachtarbeit) eingeschätzt?

Die Bewertung der Immissionen von Lärm, Geruch und Staub nach der Systematik des UVPG sind nicht Gegenstand der standortbezogenen Vorprüfung. Sie werden jedoch umfassend im immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Grundlage von Sachverständigengutachten und der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (TA Luft, TA Lärm, Geruchsimmisions-Richtlinie) geprüft.

Die MVA befindet sich im Abstand von mindestens 150 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, die Anforderungen an die Vorsorge zur Staubemissionsbegrenzung und zum Schutz vor Staubimmissionen sowie die Immissionswerte der Geruchsimmisionsrichtlinie werden (nach vorläufiger Prüfung) unterschritten.

5.

Wie hoch schätzt das LRA den zusätzlichen CO₂-Ausstoß und die Methanbelastung im Jahr bei fast 800 Kühen ein?

Die Bewertung der Kohlendioxid- und Methanemissionen von Tieren sind nicht Bestandteil der UVP oder dem Verfahren nach dem BImSchG. Dafür bestehen keine gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte.

Zusammenfassend können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete und – nach dem derzeitigen Prüfungsstand – auch Überschreitungen von im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beachtlichen Grenzwerten ausgeschlossen werden.

Mit freundlichem Gruß

Weigel